

Nutzungsordnung – Kloster (Sportlerheim, Sportplatz, Jugendclub)

N u t z u n g s o r d n u n g für das Sportlerheim mit Sportplatz und dem ehrenamtlichen Jugendclub in Kloster vom 08.06.2001

I. Benutzung des Sportbereiches und Sportplatz

§ 1

Allgemeines

Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens wurde der Sportbereich und der Sportplatz geschaffen. Um die Werte zu erhalten und Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, gilt diese Nutzungsordnung.

§ 2

Genehmigung

1. Die Gebrauchsüberlassung des Sportheimes und des Sportplatzes muß vor Beginn der jeweiligen Spielsaison, spätestens bis zum 1.Juli, beim Ortschaftsrat Kloster, unter Benennen eines Verantwortlichen angemeldet werden. Hiernach wird in Absprache mit den Beteiligten ein gemeinsamer Nutzungsplan erstellt. Abweichungen vom Nutzungsplan sind mindestens vier Wochen vorher dem Ortsbürgermeister von Kloster anzuzeigen.
2. Widerrechtliche Nutzung zieht den Entzug der Benutzererlaubnis nach sich.
3. Die Entscheidung über die Nutzung des Sportlerheimes und des Sportplatzes obliegt dem Ortschaftsrat Kloster. In dringenden Fällen entscheidet der Ortsbürgermeister von Kloster. Er informiert hierüber den Ortschaftsrat.

§ 3

Benutzerentgelt

1. Für die Benutzung des Sportheimes und des Sportplatzes werden keine Benutzungsgebühren für ortsansässige Sportvereine erhoben.

§ 4

Ordnung und Sicherheit

1. Die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ist oberstes Gebot.
2. Personen, die gegen gute Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Sportlerheim zu verweisen.

§ 5

Nutzungsverträge

Der Ortsbürgermeister von Kloster verwendet von der Stadtverwaltung Bad Salzungen vorbereitete Nutzungsverträge (privatrechtliche Verträge), welche er an die Nutzer weitergibt. In diesen sind die Daten und Namen der Nutzer einzutragen.

§ 6**Genehmigung/Vergabe des Jugendclubs**

1. Die Gebrauchsüberlassung des Jugendclubs zu privaten Veranstaltungen muss mindestens 2 Monate vor dem Benutzerzeitpunkt beim Ortsbürgermeister von Kloster unter Benennung eines Verantwortlichen angemeldet werden.
3. Die Entscheidung über die Nutzung des Jugendclubs obliegt dem Ortschaftsrat. In dringenden Fällen entscheidet der Ortsbürgermeister von Kloster. Er informiert hierüber den Ortschaftsrat.
Der Ortsbürgermeister von Kloster verwendet von der Stadtverwaltung Bad Salzungen vorbereitete Nutzungsverträge (privatrechtliche Verträge), welche er an die Nutzer weitergibt. In diesen sind die Daten und Namen der Nutzer einzutragen.

§ 7**Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung des Sportlerheimes bei nichtsportlichen Veranstaltungen werden Entgelte erhoben. Näheres regelt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung.

§ 8**Heizung**

1. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.

§ 9**Ordnung und Sicherheit**

1. Das Gesetz zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist einzuhalten.
2. Personen, die gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verstoßen, sind vom jeweiligen Verantwortlichen aus dem Sportlerheim zu verweisen.

§ 10**Befreiung von den Benutzungsgebühren**

1. Eine Erhebung von Benutzungsgebühren entfällt bei:
 - Sitzungen des Ortschaftsrates Kloster
 - Seniorenveranstaltungen ortsteilansässiger Senioren
 - Kulturelle Veranstaltungen für die Bürger des Ortsteiles Kloster
 - ortsteilansässige Musik-, Gesangs- und Karnevalsvereine bei Proben und Übungsabenden
 - Benutzung durch sowie alle anderen ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereine

Über weitere Befreiungen in Ausnahmefällen entscheidet der Ortschaftsrat.

III. Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Ab 1.01.2002 gelten die Eurobeträge.

Anlage: Entgeltordnung

E n t g e l t o r d n u n g

zur Nutzungsordnung des Sportlerheim mit Sportplatz und den Jugendclub in Kloster

Die Nutzung erfolgt für ortsansässige gemeinnützige Vereine kostenlos. Alle anderen Nutzer haben pro Nutzungstag eine Pauschale von 60,- DM/30 € zu entrichten. Näheres zur Nutzung wird vertraglich geregelt.